

Satzung Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchenarbeit in NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitfrauenshaft

§ 5 Organe der LAG Mädchenarbeit NRW

§ 6 Vollversammlung (VV)

§ 7 Vorstand

§ 8 Satzungsänderungen

§ 9 Facharbeitsgruppen

§ 10 Allgemeinbestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

Anlage:

Richtlinien für den Beitritt von Mädchenarbeitskreisen

Richtlinien für den Gaststatus

Satzung Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchenarbeit in NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen »Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in NRW«.
- 2) Die LAG ist:
 - ein Fachverband der Mädchenarbeit im Rahmen der Jugendhilfe in NRW;
 - ein Dachverband für Mädchenarbeitskreise, für Trägerinnen und Initiativen von Mädcheneinrichtungen der offenen Mädchenarbeit, der Mädchenkultur- und -bildungsarbeit, für die Mädchenarbeit in Häusern der Offenen Tür, in Jugendbildung, Schule, Jugendberufshilfe und anderen Vereinen und Verbänden der Jugendhilfe sowie für Institutionen der Interessenvertretung von Mädchen;
 - ein Dachverband für Mädchenarbeit in Bildung, Beratung, Betreuung und Erziehung;
 - ein Dachverband für Expertinnen und Unterstützerinnen der Mädchenarbeit
- 3) Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.
- 4) Sie wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld eingetragen.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und der Förderung der Jugendhilfe die Unterstützung, Förderung und Entwicklung von feministischer Mädchenarbeit und Geschlechterpädagogik in NRW.
- 2) Auf der Grundlage der Präambel der LAG Mädchenarbeit in NRW setzt sich die LAG Mädchenarbeit in NRW zum Ziel, Mädchenarbeit, Mädchenpolitik und Geschlechterpädagogik im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW strukturell zu verankern und fortzuentwickeln.
Dies erfolgt als:
 - landesweite Lobbyarbeit für Mädchen in Anerkennung ihrer Vielfalt
 - landesweite Absicherung und Weiterentwicklung fachlicher Standards
 - landesweite Initiierung und Sicherung von Mädchenprojekten und Mädcheneinrichtungen
 - landesweite Vernetzung von Mädchenarbeit in Mädcheneinrichtungen und koedukativen Angeboten
 - mädchenpolitische Öffentlichkeitsarbeit und landesweite Verankerung und Einflussnahme von Mädchenarbeit und Geschlechterpädagogik innerhalb der Gesetzgebung
 - überregionale Vernetzung der in der LAG Mädchenarbeit in NRW e.V. zusammengeschlossenen Gruppen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden
- 3) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung, ggfls. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitfrauen des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitfrauenschaft

- 1) Mitfrauenschaft kann gewährt werden:
 - a) juristische Personen, vertreten durch eine Fachfrau,
 - b) Gruppen, wie z. B. Facharbeitskreise und selbstorganisierte Gruppen, vertreten durch eine Fachfrau,
 - c) Fachfrauen als Einzelpersonen,

die sich im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins engagieren.

Im Rahmen der Satzung wird von Mitfrauen gesprochen, wenn Mitfrauenschaft nach § 4,1 a-c erfüllt ist. Für die Mitfrauenschaft von Personengruppen, die keine juristischen Personen sind (z. B. Facharbeitskreise und selbstorganisierte Gruppen) kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

- 2) Als fördernde Mitfrauen können Frauen und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Das Stimmrecht und die Aufgaben der stimmberechtigten Mitfrauen regelt § 6 der Satzung.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Im Ablehnungsfall kann die Antragsstellerin sich an die Vollversammlung als oberste Entscheidungsinstanz wenden.
- 5) Der Austritt von Mitfrauen ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung der Mitfrau gegenüber dem Vorstand.
- 6) Über die Höhe der Mitfrauenbeiträge beschließt die VV.
- 7) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitfrauen. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen bei:
 - Satzungsverletzung
 - Schädigung des Ansehens der LAG Mädchenarbeit in NRW
 - Mindestens zwölfmonatigem Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der Mitfrau schriftlich bekannt zu machen, sofern die ausgeschlossene Mitfrau postalisch zu erreichen ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann die ausgeschlossene Mitfrau innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die darauf folgende Vollversammlung.

§ 5 Organe der LAG Mädchenarbeit NRW

- 1) Vollversammlung
- 2) Vorstand

§ 6 Vollversammlung (VV)

- 1) Die Vollversammlung ist das zentrale Gremium des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitfrauen zusammen.
Stimmberechtigt sind:
 - juristische Personen, Facharbeitskreise und selbstorganisierte Gruppen (§ 4,1 a-b) mit jeweils drei Stimmen. Die Stimmen können von ein bis drei Frauen wahrgenommen werden.
 - Einzelpersonen/Fachfrauen (§ 4,1 c) mit einer StimmeNicht stimmberechtigt sind:
 - Gastfrauen
 - fördernde Mitfrauen
- 2) Die VV soll mindestens ein mal jährlich tagen. In der Regel sind die Treffen des Vereins für alle interessierten Fachfrauen offen. Unter Umständen kann es einen nicht öffentlichen Teil geben, an dem die nicht stimmberechtigten Frauen nicht teilnehmen können.
- 3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitfrauen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Einberufung der VV erfolgt schriftlich oder per Email, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
- 5) Die stimmberechtigten Mitfrauen der VV haben folgende Aufgaben zu leisten
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Entscheidung über Mitfrauenbeiträge und deren Höhe
 - Einrichtung von Facharbeitsgruppen (bei Bedarf)
 - Verabschiedung einer Geschäftsordnung (bei Bedarf)
 - Sicherung einer kontinuierlichen und konstruktiven Zusammenarbeit in der LAG Mädchenarbeit in NRW
- 6) Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen. Beschlüsse zu Satzungsfragen, Grundlagenpapieren und Auflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitfrauen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand soll das fachliche Spektrum der Mädchenarbeit und verschiedene Lebensrealitäten von Mädchen und Frauen repräsentieren. Der Vorstand ist ein gewähltes Gremium der LAG Mädchenarbeit in NRW und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 2) Den Vorstand bilden mindestens 3, maximal 7 Frauen. Davon sind 60 % Vertreterinnen oder Delegierte von Institutionen und Arbeitskreisen/selbstorganisierten Gruppen (§ 4,1 a-b).
 - Der Vorstand wird aus den Mitfrauen nach Vorschlag aus der VV auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen gewählt.
 - Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
 - Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email. Die Vorstandsfrauen entscheiden selbst, wie sie die Vorstandsaufgaben unter sich aufteilen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- 6) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind nicht berechtigt, stimmberechtigtes Mitglied des Vereins zu sein.
- 7) Wenn eine Mitfrau in finanzielle Not geraten ist, entscheidet der Vorstand darüber, den Beitrag zu erlassen.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der VV abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur VV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Facharbeitsgruppen

Sofern zu einzelnen Themen der Bedarf besteht, können der Vorstand und die VV Facharbeitsgruppen initiieren. Über die Arbeit der Facharbeitsgruppen muss auf der VV Bericht erstattet werden.

§ 10 Allgemeinbestimmungen

- 1) Die TrägerInnenautonomie der der LAG Mädchenarbeit in NRW e.V. angehöriger Mitgliedsorganisationen wird durch den Beitritt in die LAG Mädchenarbeit in NRW e.V. nicht eingeschränkt.
- 3) Bei allen Treffen der Organe der LAG Mädchenarbeit in NRW e.V. sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sollten die Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und die Anwesenheitsliste enthalten. Sie sind von einer Vorstandsfrau und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitfrauen zuzusenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der VV anwesenden Mitfrauen erforderlich. Die Ankündigung der Auflösung muss in der Einladung zur VV bekannt gegeben werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind Finanz- und Sachmittel des Vereins einer von der VV zu bestimmenden Körperschaft öffentlichen Rechts aus dem Bereich der Mädchenarbeit zu überstellen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dortmund, den 28.5.1997

Geändert: Köln, den 18.11.2004

Geändert: Münster, den 7.7.2011

Geändert: Bielefeld, den 20.6.2013

Anlagen zur Satzung:

Richtlinien für den Beitritt von Mädchenarbeitskreisen (AK) zur LAG Mädchenarbeit in NRW e.V.

- Als AK gilt eine Arbeitsgruppe, in der mindestens drei Träger vertreten sind.
- Ein AK zahlt analog zur Mitgliedschaft von Trägern 40,- Euro im Jahr.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.5. des laufenden Jahres zu zahlen.
- Jeder AK benennt eine Delegierte und deren Vertreterin als verbindliche Ansprechpartnerin.
- Jeder AK teilt der LAG bei Eintritt die durch ihn vertretenen Einrichtungen mit.

Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 18. November 2004 in Köln.

Richtlinien für den Gaststatus in der LAG-Mädchenarbeit in NRW e.V.

- Ist eine Fachfrau von einem Träger als Gast entsandt, beträgt die jährliche Gebühr für Porto und Informationsmaterial 40,- Euro.
- Wählt eine Fachfrau privat den Gaststatus in der LAG, beträgt die jährliche Gebühr für Porto und Informationsmaterial 15,- Euro.
- Gäste sind nicht stimmberechtigt (§ 6,1 der Satzung)